

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

# Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährlich 3 fl., mit postfreier Zusendung 3 fl. 30 fr. C. M.

No. 28.

Kronstadt, den 8. August.

1849.

## Vom k. k. siebenbürgischen Armeekorps.

Hauptquartier Esik-Szereda, am 3. August 1849.

Soldaten! Ihr seid noch nicht am Schlusse, jedoch nahe am Ende eurer Siegeslaufbahn. Ihr habt nur den ersten Abschnitt im Rücken, und nun bevor ihr in die zweite Phase hinüberschreitet, laßt euch die Worte der Achtung und des Dankes eures Corpscommandanten zu Herzen gehen, — der Achtung, weil ich in euch die Tugend treuer und echter Soldaten erkannte, — des Dankes, weil ihr die heilige Sache mit so viel männlicher Aufopferung vertretet, die der einzige Lebensfunke meiner militärischen Existenz ist. Den übermüthigen Feind, der euch gegenüber gestanden, habt ihr zermalmt, im buchstäblichen Sinne des Wortes, denn er irrte zufluchtlos in Wäldern und Gebirgen umher; seine Kanonen, dieser Hauptpuls seiner Kraft, sind in eurer Gewalt.

Es war eine Zeit, wo sich die Sonne des Glückes euren unbefleckten Waffen verbarg, aber ihr bleibt Männer mit ritterlicher Beharrlichkeit, und am 23. Juli leuchtete bei Szt. György der Waffenruhm mit folgereichen Resultaten glänzend von euren siegesmüthigen Gesichtern. Im Desfilé des Nerges und bei Bückhád am 1. August habt ihr sie endlich ganz zersplittert die frechen Rebellen, die ihren vergötterten Vem zum bligeschleudernden Jupiter \*) machen, der den kaiserlichen Adler niederdommern sollte.

Ich danke euch meine braven tapfern Soldaten! Ich baue auf euch, und hoffe, mit euch noch schönere, glorreichere Tage zu verleben.

Graf Clam-Gallas m. p.  
Feldmarschalllieutenant.

## An das Volk der Sachsen in Siebenbürgen!

Sachsen! Das Versprechen, welches ich euch gegeben habe, euren Landesstrich von den Gräueln des Krieges zu retten, hat das Glück unserer Waffen zur Wahrheit gemacht. Immer weiter und weiter von euren Bergen und Thälern fliehen die gedehmüthigten Schaaeren der Empörer. Im raschen Falle ist ihre Herrlichkeit! Glorreiche Schlachten und Gefechte bezeichnen blutig die Stellen, an welchen der überfrenche Aufbau eines ruchlosen Aufstandes loderte. Der Heldennuth der Braven meines Armeekorps hat bei Szt. György, bei Bückhád und im Desfilé des Nerges die Macht, des Rebellenchefs Gál Sándor ins Mark getroffen, während der kaiserlich-russische Feldherr General der Infanterie Lüders bei Neß und Schäßburg die Truppen unter Vem vollends auf das Haupt schlug. So kann der vernichtende Todesstoß nicht mehr lange ausbleiben!

Das Szeklerland, wo jetzt nur bewaffnete Banden, und keine geregelten feindlichen Streitkräfte existiren, wird bald gesäubert sein, denn, weil das Panier der Rebellion im Sinken ist, so kehren diese fanatischen Vorkämpfer der ungarischen Republik frohlos und weinend über ihre Verblendung in ihre Heimath zurück. Nur die Gewalt des Terrorismus hat sie zu einem Heereskörper zusammengewürfelt; jetzt bei seiner Ohnmacht fallen sie elend auseinander. Lange werden sie zwar noch in Wäldern und Schlupfwinkeln als Banditen haufen, weil sie die Lehren ihrer verworfenen Führer nur zu gut verstanden haben dürften, aber der Weg zum ersehnten Ziele des Friedens ist gebahnt.

Zu eurer Beruhigung, zu euerm Troste verkündige ich's euch, ihr biedern Sachsen, die ihr in eurer Treue für unsern geliebten

\*) Thatsache. In Esik-Szereda wurde ein solches Bild bei verschiedenen Festlichkeiten illuminirt und im Triumphzuge herumgetragen.

Kaiser so unerschütterlich geblieben seid. Glaubet mir, mein vorzüglichstes Augenmerk wird nur auf euer Wohl gerichtet sein.

Hauptquartier Esik-Szereda, am 4. August 1849.

Graf Clam-Gallas,

Feldmarschalllieutenant und Corpscommandant.

## Allerhöchstes Handschreiben von Sr. Majestät dem Kaiser an den provisorischen Landeschef der Bukovina Herrn Kreishauptmann und Gubernialrath Bach.

Lieber Kreishauptmann Bach!

Ich habe beschlossen, Sie mit Vorbehalt Ihrer gegenwärtigen Dienststellung in der Eigenschaft eines bevollmächtigten kaiserlichen Commissärs für die Civilverwaltung im Großfürstenthume Siebenbürgen Meinem dortigen Civil- und Militärgouverneur, Feldmarschalllieutenant Freiherrn von Wohlgenuth an die Seite zu stellen. — Sie haben diese Sendung unverzüglich anzutreten, und dabei nach der Instruktion vorzugehen, welche Ihnen durch Meinen Ministerpräsidenten zukommen wird.

Schönbrunn, den 11. Juli 1849.

Franz Joseph m. p.

Schwarzenberg, m. p.

## Kronstadt, 7. August.

In No. 99 des „Siebenbürger Boten“ ist ein Aufsatz enthalten voll Bitterkeit und Beschwerden über die Behandlung der in der Walachei befindlich gewesenen siebenbürgischen Flüchtlinge, welcher, da er zum kleinsten Theile auf Thatsachen beruht, eben durch Thatsachen widerlegt werden muß. Einsender dieses, welcher auch einer der heimgkehrten Flüchtlinge an den mannigfachen denselben zu Theil gewordenen Unterstützungen nicht theilhaftig ist, welchem aber die Verhältnisse sehr genau bekannt sind, glaubt hierüber ohne Parteiinteresse seine Erfahrungen mittheilen zu müssen, um der Wahrheit die Ehre zu geben.

Viele der in Bukarest anwesend gewesenen Flüchtlinge erkannten es für heilige Pflicht, für die sämtlichen siebenbürgischen Flüchtlingen in der Walachei vielseitig verabreichten Unterstützungen eine öffentliche Dankagung darzubringen und glaubte damit den Wünschen Aller zu entsprechen; eia hochgestellter, mit der allgemeinen Achtung bekleideter Mann stellte sich an ihre Spitze und so entstand nach mehrseitiger Berathung die in der Bukurester deutschen Zeitung zuerst erschienene und von da in unsre beiden Zeitungen übergegangene Dankadresse, welche durch eine diesfalls ernannte Deputation sowohl den beiden k. Commissären der souveränen und Schutzmacht, als auch dem einstweiligen Vorstand der walachischen Regierung übergeben wurde. Die Deputation sprach nicht bloß den Dank des Sachsenvolkes, wie es in der Bukurester Zeitung ganz irrig heißt, sondern den sämtlicher Flüchtlinge aus, wie sie im Auftrag hatte; sie hat die Wahrheit gesprochen, wie die weiter folgenden Thatsachen bezeugen werden und sich keiner conventiellen Lüge bedient, wie man sie ihr jetzt gerne in die Schuhe schieben möchte. Denn Thatsache ist es, die mit der Ziffer bewiesen werden kann, daß schon im Jänner eine sehr bedeutende Subskription in Bukarest zu Gunsten der siebenbürgischen Flüchtlinge zu Stande kam, welche später fortwährend anwuchs; Thatsache ist es, daß theatralische und musikalische Unterhaltungen zu ihren Gunsten nicht ohne Erfolg veranstaltet worden sind; Thatsache

ist es, daß viele Flüchtlinge ohne Unterschied der Nation mit baarem Gelde, mit Wäsche, Kleidern, freiem Quartier und unentgeltlicher Beförderung von Seiten des walachischen Unterstützungscomité's versehen worden sind; Thatsache ist es, daß auch sonst noch Freitische für die Flüchtlinge bestanden haben; Thatsachen, die wohl in den Augen jedes gerecht denkenden einen Dank verdient haben mögen.

Haben unsre Flüchtlinge über das inhumane Betragen Einzelner aus der Bevölkerung zu klagen, nun so kann dies dem Ganzen keinen Eintrag thun, dergleichen gibt es überall, auch bei uns zu Lande und deshalb wird doch Niemand nach dem Benehmen des Einzelnen das Ganze beurtheilen wollen. — Das Wechseln der Banknoten war allerdings mit vielen Schwierigkeiten und bedeutenden Verlusten verbunden; doch ist dies in einem Lande, wo kein Papiergeld existirt und solches bloß als Waare angesehen wird, gar nicht zu verwundern; hat doch selbst bei uns der Umtausch von Banknoten gegen Silber ein Agio von 20 Percent, und der Abgang von 2 kr. C.M. am Silberzwanziger liegt ganz einfach im Cours, wornach der Zwanziger nicht höher als zu 90 Para = 45 kr. W.W. angenommen wird, was für den Einheimischen, wie für den Fremden gilt, also kein Gegenstand der Klage für die Flüchtlinge füglich sein kann.

Die Beschwerde über ungleiche Vertheilung der Unterstützungsgelder, welche eigenen, aus den Flüchtlingen selbst zusammengesetzten Comité's übertragen war, muß Einsender dieses, als gewesenes Mitglied des Bukurester Centralcomité's, entschieden zurückweisen, wie folgende thatsächlich begründete Darlegung beweisen wird. Auf Einschreiten der k. k. Agentie in Bukurest wurden zuerst 8000 fl. C.M. zur Unterstützung der siebenbürgischen Flüchtlinge von Sr. Majestät bewilligt; die Vertheilung derselben erfolgte durch die belobte Agentie ohne Zuziehung eines Comité's der Flüchtlinge in der Weise, daß jedem sich Meldenden ein Vorschuß von 20 fl. C.M. gegen Rückersatz ausbezahlt wurde, wobei ein Rest von beiläufig 3000 fl. C.M. noch emporgeblieben war, welchen die belobte Agentie an arme Flüchtlinge zur Bestreitung der Kosten der Heimkehr zu vertheilen sich vorbehalten hatte. Später bewilligten auf wiederholte Verwendung Sr. Exc. des Hrn. Oberlandescommissärs v. Bedeus Allerhöchst Sr. Majestät in zwei Raten zu 20,000 fl., zusammen 40,000 fl. C.M. zu demselben Zwecke; Sr. Exc. setzte zu deren Vertheilung in Bukurest ein Centralcomité und in den einzelnen Städten Filialcomité's ein, es wurden vom Centralcomité die Grundsätze und zwar für alle zu Betheilenden völlig gleich, festgestellt, wornach vorgegangen werden sollte und diese den Filialcomité's zur Richtschnur mitgetheilt, wobei die Summe der an Einzelne, sowie an Familien nach Köpfen, abzugebenden Vorschüsse gegen Rückersatz oder Unterstützungen ohne Rückersatz genau angegeben und bestimmt waren. Hieran hat sich das Centralcomité in Bukurest auch gewissenhaft gehalten, wie die diesfälligen sehr genau geführten Verzeichnisse jederzeit darthun werden; ob man in dieser Beziehung bei den Filialcomité's abgewichen ist und Ausnahmen gemacht hat, ist dem Eins. nicht bekannt, weil ihm die betreffenden Verzeichnisse nicht vorgelegen sind, doch dürfte auch dies bei der Ehrenhaftigkeit der Mitglieder dieser Comité's mit Grund bezweifelt werden. — Klagen sind leichter vorgebracht, als bewiesen und für empfangene Wohlthaten sollte man wenigstens nicht undankbar sein, am wenigsten gegen ein Land, wo so viele eine gastliche Aufnahme und freundliches Entgegenkommen gefunden haben.

### Der Fingelmezo an das Volk der Magyaren.

Der Fingelmezo vom 10. Juli und nach diesem die Abendbeilage der Wiener Zeitung vom 17. Juli bringt folgenden Aufruf:

Volk der Magyaren!

Der Mann der Finsterniß hat zu Dir gesprochen, und mit glühenden Worten des Hasses zu Thaten der Hölle dich aufgestachelt, der Mann, der ungeheuern Jammer über Deine gesegneten Fluren ausgegossen, und mit Bruderblut Deine Steppen getränkt hat. Armes unglückliches Volk! willst Du dem Rufe des Dämons, der seines Bundes mit der Hölle sich rühmte, folgen, willst Du das Joch der schmachvollsten Knechtschaft tragen, mit dem sein Lügengeist Dich hohnlachend in den Sumpf des Glends drückt, um auf Deinem Nacken im Schimmer der Herrschaft sich zu sonnen?

Wie lange wirst Du der Lockung des Frevlers horchen, der Deine edelsten Tugenden zu Verbrechen fälschte und die Bewunderung der Welt in Mitleid und Verachtung verkehrte? Aus Deiner Treue schmiedete er Verrath, aus Deiner Liebe zur Freiheit feige

Biegbarkeit unter den Druck seiner Tyranei, aus Deiner Gastfreundschaft barbarischen Haß des Bruders, der mit Dir seit Jahrhunderten unter einem Dache wohnte, und an dieser schimpflichen Kette schleppt er Dich dem Abgrunde, der gähnend vor ihm sich öffnet.

Volk der Magyaren! Ich rede zu dir im Namen eines jugendlichen, ritterlichen Königs, in dessen reine Stirne Dein fluchwürdiger Abfall die ersten Furchen heiligen Schmerzes gräbt. Willst du die Krone Stephans und Deiner Geschichte in den Moorgründen der Theiß für ewig versenken und Dich auslöschten aus dem Buche der Völker? Willst Du die Hand zurückstoßen, die eine glorreiche Zukunft Dir erschließt, in welcher Du im Bunde mit edlen Nationen das Banner der Gerechtigkeit und wahrer Freiheit aufspinnst und mit der Kraft der Ueberzeugung und Treue zu schützen berufen bist? Willst Du Deine Tapferkeit vergeuden im Kampfe gegen das Recht, damit die Weiber und Siedchen einfließen wehklagen und verwünschen die Verblendung der Männer? Willst Du zurückkehren in den Schooß dunkler Jahrhunderte, und der blühenden Entwicklung bildsamer Kräfte den Untergang in Noheit, Gräuel und Verwüstung vorziehen? Willst Du Dich verstricken in dem Netze der Lügen, welches Dein furchtbarster Feind um Dich gezogen, bis jede Rettung und jeder Ausgang unmöglich?

Dem Lüge ist es, daß Dein angestammter König, welcher allen seinen Völkern gesetzliche Freiheit gesichert, Deine Freiheit antasten wolle!

Lüge ist es, daß der Mann, der das Blut Deiner Söhne und das Mark Deiner Kraft verzehret und das Schwert des Schreckens über Deinem Haupte schwingt, Dich einer höhern Freiheit zuführen könne und wolle.

Lüge ist es, daß die Abendteurer und Auswürflinge fremder Nationen, die in den Trümmern Deines Reichthums ein versallenes Dasein fristen, für Deine Zukunft kämpfen!

Lüge ist es, daß du, bethörtes Volk, für die Sache der Menschheit streitest, welche weinend sich abwendet von den Schauern Deiner Verwilderung!

Lüge ist es, daß Dein König sich verbündet mit dem Barbarenthum, um Dich zu tilgen von der Erde, indem er, da des Reiches Kraft von Feinden angegriffen, mit denen Dein Verführer zur ewigen Schmach sich verbrüderet hat, durch die wohlgeordnete Macht eines Bundesgenossen verstärkt, zu Deinem Heile nur schneller das drohende Verderben vernichten will.

Lüge ist es, daß Deiner theuern Muttersprache, deren Klänge treugebliebene Söhne aus dem Munde ihres Königs mit Freude vernommen, der Untergang drohe, und nur von der Schmach entehrender Ungerechtigkeit sollst Du gereinigt werden, anderen Stämmen ihre Sprache zu rauben.

Lüge und schändlicher Frevler ist es, wenn Gottes heiliger Name angerufen wird von dem Mann der ihn geböhnt, der die Entweihung seiner Altäre und die Ermordung seiner Priester durch berauschte Horden vollzogen, der Verrath, Tödtung und Brand predigt, und das Höchste: Glauben, Liebe und Treue mit Füßen tritt. In seiner Hand wird das früher gelästerte Kreuz zum dämonischen Zeichen, auf seiner Lippe das Gebet zum Fluch.

Volk der Magyaren!

Reiße die Binde der Verblendung von Deinen Augen! Siehe, es naht sich Dir in der Mitte begeisterter Krieger, in deren Reihen Deine edelsten Söhne sonst unter den Ersten gesuchten, und noch viele Treue Deines Stammes weilen, ein jugendlich blühender Held, der Enkel und Erbe Deiner gesalbten Könige, der hoffnungsvolle Träger der Gewalt, welche in jedem geordneten Staate an ein Haupt gebunden werden muß, und dort, wo die Weiße der Geschichte und Tradition den Glanz um die Krone legt, die sicherste Gewähr und geheiligte Bürgschaft bildet, daß nicht wahnsinniger Ehrgeiz und kurz-sichtige Thorheit den Bestand der Gesellschaft mit erschütterndem Wechsel bedrohe.

Er betrat Deinen Boden und sah kühn der Gefahr in das Auge weil er, während Tausende für das Leben, an welches so schöne Hoffnungen sich knüpfen, zitterten, vertraute, daß das Volk der Magyaren, so unglücklich verirrt es auch sei, keinen Königsmörder erzeugen könne.

Im zur Seite steht das Recht, die Macht, die Treue und darum der Muth; Euer Usurpator verläßt Euch in der Stunde der höchsten Gefahr begleitet von Unrecht, Ohnmacht, Verrath und darum seine Feigheit.

Wenn Euch endlich das Licht der Wahrheit leuchtet, und die von der langen Finsterniß der Lüge getrübbten Blicke es zu fassen im Stande sind, so werdet Ihr erröthen über die Ketten, die Ihr

getragen, wuthlesten Male zu führer, sie vertriegenes von G und rufen: „

Volk der des Rechtes u begeisterter ein aus dem Bew gewinnend. U ler Fanatismu Füßen; und d kennt in imme dem Umsturze namenloses Gl der Größe ern Heil dir, fest! Wehe dir taub gemacht! Es nahen armung zu erd Zaghaftigkeit Erkennenden u Volk der

Das pro

B

§. 71. D allseitig zu waken durch gefes

aa) G

§. 72. D sowohl bewegte sämtliche Gem Ueberlicht zu he selbe zu gestatte

§. 73. D chen, daß das g art verwaltet m aus erzielt wer

§. 74. D der Gemeinde e meindglieder is und Gutes und nahmweise kan von dem Lande

§. 75. D daß kein berec größeren Nutzen

§. 76. D welche die gewo festlicher Sicher für bestimmte G geschlagen wer

§. 77. D der Inventarien und Ausgaben das nächstfolgen

§. 78. C gedeckt, so hat tragquellen, ob des Abganges

getragen, wüthentbrannt werdet Ihr sie abschütteln, Ihr werdet zum letzten Male zum Schwerte greifen, Fluch schreiend über Euere Verföhler, sie vernichten, und dann die Waffen des schrecklichen Bürgerkrieges von Euch schleudernd, reuig Euerm Könige entgegen treten, und rufen: „Herr vergib uns, und bringe uns den Frieden!“

Volk der Magyaren! jetzt oder nie! Kehre zurück zu der Fahne des Rechtes und des Ruhmes! um sie scharet sich immer fester und begeisterter ein Bund von Völkern, entschlossen für sie sterben, und aus dem Bewußtsein der guten Sache Wärme, Kraft und Ausdauer gewinnend. Um Kossuth's dämonisches Kreuz kann nur mehr höherer Fanatismus sich sammeln, denn der Boden schwankt unter seinen Füßen; und die aus dem blutigen Taumel erwachende Menschheit erkennt in immer weiteren Kreisen, daß die wahre Freiheit nicht aus dem Umsturze alles Heiligen erwachsen könne, in welchem Millionen namenloses Elend, und nur die Führer das Zerrbild vorüberaussehender Größe ernten.

Heil dir, Volk der Magyaren! wenn du den Augenblick ergreifst! Wehe dir, wenn das Sirenenlied der Betrüger dich für immer taub gemacht hat dem Rufe der Wahrheit!!

Es nahen die ersten Colonnen, um den Verrath in eiserner Umarmung zu erdrücken, aber auch um die Geknechteten zu befreien, die Zaghaftigkeit der Treuen zu stählen, und vor höllischer Rache die Erkennenden und Reuigen zu schützen!

Volk der Magyaren erwache und wähle!

## Das provisorische Gemeindegesetz für die k. k. österreichischen Staaten.

(Fortsetzung.)

### Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

#### I. Kapitel.

Von dem natürlichen Wirkungskreise.

##### 1. Verwaltend.

###### a) beschließend.

§. 71. Der Gemeindeausschuß hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung der Bedürfnisse derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

###### aa) Gemeindevermögen und Gemeindegut.

§. 72. Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämtliche Gemeindegerechtfame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten und jedem Gemeindegliede die Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 73. Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

§. 74. Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, so ist jede Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes und jede Vertheilung desselben untersagt und nur ausnahmsweise kann unter gehöriger Begründung die Bewilligung hiezu von dem Landtage erteilt werden.

§. 75. Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfs notwendig ist.

§. 76. Der Ausschuß hat zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassabedürfnisse übersteigen, sogleich mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt und, insoferne sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

§. 77. Der Gemeindeausschuß hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassa, sowie der Gemeindegüter für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

§. 78. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Ausschuß entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen, oder durch Umlage auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 79. Umlagen auf direkte und indirekte Steuern, welche bei den ersten 10 Percent, bei den andern 15 Percent der Steuer der Gemeinde übersteigen, sind an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden.

Übersteigt die Umlage 15 Percent der direkten und 20 Percent der indirekten Steuern, so kann dieselbe nur kraft eines Gesetzes stattfinden.

Findet der Ausschuß auf eine 10 Percent bei direkten und 15 Percent bei indirekten Steuern übersteigende Umlage anzutragen, so muß, ehe die Sache zur höhern Genehmigung vorgelegt wird, der Bürgermeister sämtliche Wahlberechtigte der Gemeinde zu einer Versammlung einberufen, bei welcher darüber abzustimmen ist, ob der Antrag auf eine solche Umlage höhern Orts zu stellen sei oder nicht.

Die Abstimmung erfolgt mit Ja und Nein nach Stimmenmehrheit aller Wähler in den verschiedenen Wahlkörpern zusammen.

§. 80. Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, im Interesse der Gemeinde ein Darlehen gegen Rückzahlung aus dem ordentlichen Einkommen der Gemeindecassa aufzunehmen, das die Hälfte des einjährigen Betrages der Gemeindecassaeinkünfte nicht übersteigt. Zur Aufnahme höherer, jedoch den ganzen einjährigen Betrag der Gemeindecassaeinkünfte nicht übersteigender Darlehen ist er an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden.

Übersteigt aber das Darlehen das jährliche Einkommen der Gemeinde, oder will der Gemeindeausschuß eine Kreditsoperation vornehmen, so kann die Bewilligung hiezu nur durch ein Landesgesetz erteilt werden.

###### bb) Gemeindebeamten und Diener.

§. 81. Der Ausschuß bestimmt die Zahl und die Bezüge der Gemeindebeamten und Diener; er ernennt die Verwaltungsorgane sämtlicher Gemeindegüter, insoferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist; endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Gemeindevorstande oder anderen im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

§. 82. Der Gemeindeausschuß ernennt entweder einen eigenen Gemeindecassier, oder bestimmt jenes Mitglied des Gemeinderathes, welches dessen Geschäfte zu führen hat und beurlaubt einen aus seiner Mitte mit der Gegenperre.

§. 83. In jeder Gemeinde muß der Ausschuß wenigstens ein zum Kanzleigeschäfte fähiges Individuum bestimmen, welches der Bürgermeister bei den vorkommenden Schreibgeschäften zu verwenden hat.

§. 84. Wenn zur Armenversorgung die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbeitrag aus der Gemeindecassa zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

###### cc) Polizeianstalten.

§. 85. Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten, die zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 86. Die Gemeinde hat im Falle einer in ihrer Gemarkung verübten öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung des Eigenthumes den Beschädigten Ersatz zu leisten, wenn der Thäter nicht zu Stande gebracht wird und die Gemeinde nicht nachweist, daß es nicht in ihrer Macht lag, die begangene Gewaltthätigkeit zu verhindern.

###### b) Ueberwachend.

###### aa) Unmittelbar durch den Ausschuß.

§. 87. Dem Ausschusse ist alljährlich von dem Gemeindevorstande, sowie von den Verwaltungen der Gemeindegüter über die Material- und Geldgebarungen Rechnung zu legen; der Ausschuß hat dieselben zu prüfen und darüber die Enderledigung dem Vorstande und den Institutsverwaltungen hinauszugeben.

###### bb) Durch Commissionen.

§. 88. Dem Ausschusse steht das Recht zu, zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge sowohl als der Rechnungen, Censoren zu ernennen, welche über das Prüfungsergebniß demselben zu berichten haben.

§. 89. Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jah-

reß die Cassa durch von ihm zu ernennende Commissäre secontiren zu lassen.

§. 90. Er hat das Recht, die gesammte Geschäftsführung des Gemeindevorstandes durch eine Commission untersuchen und die Verwaltungen der Gemeindegremien ebenfalls durch Commissionen überwachen zu lassen.

§. 91. Er hat ferner das Recht, Gemeindeunternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen.

§. 92. Endlich kann er zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 93. Die Wahl der Mitglieder sämtlicher Specialcommissionen ist dem Ausschusse in der Art anheimgestellt, daß er auch Vertrauensmänner außer seinem Mittel zu berufen berechtigt ist.

#### c) Allgemeine Bestimmungen.

##### aa) Beschlußfähigkeit.

§. 94. Damit der Ausschuss überhaupt einen gültigen Beschluß fassen kann, müssen mindestens zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder versammelt sein.

§. 95. Bei dem Austritte oder der nachgewiesenen Verhinderung eines Ausschussmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, jenen Ersatzmann einzuberufen, der in der Klasse, zu welcher das abgängige Mitglied gehört (§. 36) die mehrten Stimmen hat. Der Ersatzmann muß in der Versammlung (§. 102), zu der er berufen ist, bis zum Schlusse ansharren.

§. 96. Jedes Ausschussmitglied hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der es ursprünglich von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§. 35).

§. 97. Wenn die Geharung des Vorstandes oder eines Ausschussmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten und müssen der Sitzung nur um die geforderten Auskünfte zu geben, beiwohnen.

§. 98. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat derselbe abzutreten.

##### bb) Beschlußfassung.

§. 99. Zu einem gültigen Beschlusse des Ausschusses ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

##### cc) Vorsitz.

§. 100. Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle der Älteste Gemeinderath, führt den Vorsitz und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungültig.

##### dd) Oeffentlichkeit.

§. 101. Alle Ausschusssitzungen müssen öffentlich gehalten werden und unter keinem Vorwande ist eine geheime Sitzung zulässig. Nur wenn die Zuhörer sich herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit derselben zu beirren, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangen fruchtlosen Ermahnungen zur Ordnung das Sitzungskloakale von den Zuhörern räumen zu lassen.

##### ee) Ordentliche Versammlungen.

§. 102. Der Ausschuss versammelt sich zweimal des Jahres zu ordentlicher Versammlung, nämlich zur Prüfung der Rechnung des Vorjahres im Winter und zur Prüfung des Voranschlages des künftigen Jahres im Sommer.

§. 103. In diesen zwei Versammlungen sind auch alle Angelegenheiten zu verhandeln, über welche der Ausschuss zu beschließen hat.

##### ff) Außerordentliche Versammlungen.

§. 104. In wichtigen und dringenden Fällen kann der Ausschuss zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

§. 105. Diese Berufung kann nur vom Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle von dem, ihn vertretenden Gemeinderathe ausgehen und jede Sitzung, der eine solche vorläufige Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der ordentlichen Ausschussmitglieder oder im Auftrage der Bezirksbehörde eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

#### gg) Protokoll.

§. 106. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindegremien aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

#### 2. Vollziehend.

§. 107. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als moralische Person nach außen, sowohl in Civilrechts- als Verwaltungsangelegenheiten. Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Ausschusse die Wahl desselben zu.

§. 108. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen von dem Bürgermeister und einem Gemeinderathe unterzeichnet werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Genehmigung des Gemeindeausschusses erforderlich ist, so muß überdies die von dem Ausschusse erteilte Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschussmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

§. 109. Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden Beschluß des Gemeindeausschusses in der von dem Ausschusse angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 110. Nur wenn der Bürgermeister glaubt, daß der Beschluß des Ausschusses diesem Gemeindegesetze, oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung inne zu halten und unverzüglich den Gegenstand an die Bezirksbehörde zu leiten, welche im letzten Falle denselben der Kreisvertretung zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 111. In den beiden ersten Fällen des vorigen Paragraphes hat auch der Bezirkshauptmann die Pflicht, den Beschluß zu sistiren, wenn er zur Kenntniß desselben gelangt.

§. 112. Dem Bürgermeister obliegt die Gebahrung mit dem gesammten Gemeindevermögen, er hat sich jedoch genau an die Absätze des Voranschlages zu halten.

§. 113. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, muß der Bürgermeister sich hierzu die Bewilligung des Ausschusses erwirken.

§. 114. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die notwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 115. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 116. Einen Monat nach Ablauf desselben ist vom Bürgermeister die, in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Ausschusse vorzulegen.

§. 117. Auf Grundlage der definitiv erledigten Rechnung hat der Bürgermeister den Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben für das künftige Verwaltungsjahr anzufertigen und der nächsten ordentlichen Versammlung des Ausschusses (§. 102) vorzulegen.

§. 118. Alle Beamten und Diener der Gemeinden und alle andern im Solde derselben stehenden Personen sind dem Bürgermeister untergeordnet.

Er ernennt die Gemeindebeamten und Diener und übt über sie die Disciplinargewalt.

§. 119. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesindopolizei, dann die Aufsicht auf die Bemerkungen und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes.

§. 120. Der Bürgermeister ist verpflichtet die Straßenbettelei hintanzuhalten und die nicht zur Gemeinde gehörigen Bettler auszuweisen.

§. 121. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der, ihm in den beiden vorhergehenden Paragraphen auferlegten Obliegenheiten, sowie überhaupt zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anstalten rechtzeitig zu treffen und nach Vorschrift der §§. 113 und 114 für die Aufbringung der hierzu etwa nöthigen Geldmittel zu sorgen.

Er ist für jede Unterlassung, die ihm in dieser Beziehung zur Last fällt, verantwortlich.

§. 122. Der Gemeindevorstand hat das Recht, Uebertretungen

der in Gemäßheit  
und Verfügung  
zu ahnden.

§. 123.

§. 124.

entsprechende  
ner Woche um

§. 125.

führt werden.

#### Drei Tage

Den

Es war  
beschnitten Feld  
legten Dorfes  
ten, unumwölkt  
der man schon  
zer Frack und  
die kalte Luft,  
nem Tuch um  
die Hände barg

Mit einem  
am Wege lag,  
augenscheinlich  
fige Kälte erhob  
es ging ungesch  
Gefühl; dann  
„einen kleinen

Nach und  
geltend zu mach  
den Brauntwein  
wohlthuenden  
den Kopf auf d  
den Mattigkeit,

Der Schul  
lehrer" noch sei  
Gewißheit sagen

Ein trauri  
hatte. Den heil  
denden gegangen,  
Kranke Frau he  
Aber der Super  
sen wollen, nich  
des roth angestr  
bejachte dieser  
herbeizuschaffen.  
in diesem Falle  
sistoriums Folge  
haus zu räumen  
Substitut für ih

Fischer wa  
ihm doch, als m  
Lagen eine ande  
wo alles das W  
Frau erheischte?  
vor ihm wie ein

„Und da ist  
Zeugnisse und  
hältnisse und au  
Livyen aufeinan  
teudent, und mei  
derkunft!"

Der Geistl  
der Verfügung  
Nöthige berichte  
ganzte seine Red  
Fischer gin

der in Gemäßheit der §§. 119, 120 und 121 getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl. C.M. zu ahnden.

§. 123. Die Geldbußen fließen in die Gemeindecassa ein.

§. 124. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind Geldbußen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer einer Woche umzuwandeln.

§. 125. Ueber diese Geldbußen muß ein eigenes Protokoll geführt werden. (Schluß folgt.)

### Drei Tage aus dem Leben eines Schullehrers.

Dem wirklichen Leben nach erzählt

von

Otto Ruppins.

Dritter Tag.

Es war der Neujahrsmorgen. Die Luft zog scharf über die beschneiten Felder und die Rauchsäulen aus den Schornsteinen des letzten Dorfes vor der Stadt stiegen rasch und leicht gegen den kalten, unumwölkten Himmel. Da kam eine Gestalt des Weges daher, der man schon auf fünfzig Schritte weit den Frost ansah. Schwarzer Frack und dito Beinkleider bildeten einen schlechten Schutz gegen die kalte Luft, den Kopf tief in die Schultern gezogen, war mit einem Tuch um die Ohren und mit einem schwarzen Hute versehen, die Hände bargen sich in den Hosentaschen.

Mit einem frostigen Trappeln kam der Mann auf die Schenke am Wege los, und mußte, als er in die warme Stube getreten, sich augenscheinlich erst von dem schnellen Wechsel der Hitze auf die beißige Kälte erholen. Endlich löste er das Tuch von den Ohren — es ging ungeschickt und langsam, denn die Hände waren fast ohne Gefühl; dann zog er ein Stück Brot aus der Tasche und forderte „einen kleinen Schnaps.“

Nach und nach schien die Wärme ihren Einfluß auf den Mann geltend zu machen. Als er einen Theil seines Brotes gekaut und den Branntwein nur halb ausgetrunken hatte, begann er in einer wohlthuenden Erschlaffung Arme und Füße zu recken, stützte dann den Kopf auf den Ellbogen und überließ sich der über ihn kommenden Mattigkeit, halb Schlaf halb Wachen.

Der Schullehrer Fischer war es; ob es aber mit dem „Schullehrer“ noch seine volle Richtigkeit hatte, hätte er selbst nicht mit Gewißheit sagen können.

Ein trauriges Weinachtsfest war es gewesen, das er durchlebt hatte. Den heiligen Abend war er nach der Stadt zum Superintendenten gegangen, um sich zu verteidigen und zu rechtfertigen. Seine kranke Frau hatte er unter der Obhut einer Nachbarin gelassen. Aber der Superintendent hatte weder von Verteidigung etwas wissen wollen, nichts als die einfache Angabe, ob Fischer der Verfasser des roth angestrichenen Artikels im Schulblatte sei oder nicht. Das bejahte dieser und erbot sich, zu jedem Satze darin schlagende Belege herbeizuschaffen. Da suchte der Borgesezte die Akten und sagte, in diesem Falle könne er nichts thun, als der Verfügung des Consistoriums Folge geben; — Fischer habe binnen 14 Tagen das Schulhaus zu räumen, da beim Wiederbeginn der Schule vorläufig ein Substitut für ihn eingestellt werden würde.

Fischer war auf diesen Ausgang vorbereitet gewesen, als er aber seine Verurtheilung mit kalten klaren Worten vernahm, da war es ihm doch, als müsse ihm das Herz stille stehen. Wo sollte er in 14 Tagen eine andere Stellung, andere Subsistenzmittel herbeischaffen, wo alles das Nöthige erschwingen, was die nächste Zukunft seiner Frau erheischte? Wenn er an seine Leine dachte, stand das Kommende vor ihm wie ein ungeheurer Jammer.

„Und da ist nichts mehr zu ändern? Keine Rücksicht auf meine Zeugnisse und mein übriges unbescholtenes Leben — auf die Verhältnisse und auf meine jetzige Noth?“ fragte Fischer und preßte die Lippen aufeinander. „Ich muß jetzt betteln gehen, Herr Superintendent, und meine Frau erwartet in den nächsten Wochen ihre Niederkunft!“

Der Geistliche suchte die Akten. „Ich kann nichts thun als der Verfügung des hohen Consistoriums gehorchen — ich werde das Nöthige berichten, jetzt indessen!“ Ein erneuertes Achselzucken ergänzte seine Rede, eine Handbewegung verabschiedete den Lehrer.

Fischer ging heimwärts, tausend Pläne und Gedanken durch-

kreuzten seinen Kopf, aber einen verwarf er mit dem andern. Wäre er allein, oder wäre seine Leine gesund und arbeitsfähig gewesen, dann hätte sich wohl eher Rath und Auskunft gefunden. Sein Gesicht glühte vor innerer Aufregung trotz der kalten Luft; er mochte nicht nach Hause kommen, ohne seinem Weibe neben der Unglücksbotschaft auch einen Ausweg aus Kummer und Noth zeigen zu können, aber schon ging der kurze Tag zu Ende, sein Dorf lag vor ihm und noch hatte er nichts erklügelt. Da, wo er bei seinem Einzuge zuerst auf den Wirth getroffen, blieb er stehen und ließ die Augen über die beschneiten Dächer und Bäume schweifen, die ganzen Erlebnisse seit jenem Tage fuhren an ihm vorüber. Dann sah er hinauf in den trüben Winterhimmel; seine Augen wurden klarer, seine unumwölkte Stirn freier — ein tröstender Gedanke schien ihn zu durchschwärmen. — und er wird's wohl machen!“ sprach er endlich im stillen Sinnen und betrat ruhig und gefaßt das Dorf.

Aus dem Fenster des Wirthshauses sah der Schulze. „Herr Schullehrer, kommen Sie doch einmal rein!“ rief er ihm zu, „wir haben schon eine ganze Weile auf Sie gewartet!“

„Dauert's lange?“ fragte Fischer, „meine Frau ist krank und ich bin schon den ganzen Tag weg!“

„Weiß schon!“ erwiderte der Schulze, „kommen Sie nur rein!“

Fischer folgte der Einladung mit dem festen Vorsatze, sich nicht lange aufhalten zu lassen.

In der Gaststube saßen neben dem Wirth der Schulze, einer von den Schöppen und der Schmidt, alle vier die Augen auf den eintretenden Lehrer gerichtet.

„Nu, wie steht's?“ begann der Schulze sichtlich gespannt.

„Womit?“ fragte Fischer verwundert, denn er hatte Niemand von dem Zwecke seiner Wanderung etwas gesagt.

„Na, womit!“ rief der Schulze, „wir wissen die ganze Geschichte und mit uns brauchen Sie nicht heimlich zu thun, wir meinen's gut. Sie haben was geschrieben und drucken lassen und haben unsern Pfarrer drin abgemalt und nun sollen Sie deshalb um die Stelle kommen. Der Pfarrer hat das Gedruckte selber an den Superintendenten und an's Consistorium geschickt, hat Sie dabei tüchtig schlecht gemacht — das werden Sie wahrscheinlich noch nicht wissen — und nun sind Sie heute beim Superintendenten gewesen, um Ihre Meinung über die Sache zu sagen. Das ganze Dorf weiß schon um die Geschichte, die Schwarzen-Christel hat's in ihrer Freude erzählt, wer's nur hat hören wollen. Also wie steht's nun?“

„In vierzehn Tagen kommt ein Substitut, bis dahin muß ich die Schule räumen, und davon geht kein Lippelchen ab!“ sagte Fischer ruhig, die Männer aber sahen ihn an, als wären sie über die Nachricht oder die Ruhe verblüfft, mit der Fischer sie ihnen mittheilte.

„Da sollen sie erst fragen, ob wir's auch zufrieden sind!“ brach mit einem Male der Schmidt los und schlug auf den Tisch, daß die Platte dröhnte; „wir sind die Schul-Commission und wir wollen keinen Andern!“

„Wenigstens mein' ich, wir haben auch ein Wort dazu zu reden!“ sagte der Schulze und seine Augen nahmen einen jugendlichen Glanz an. „Ich habe mir so was gedacht, aber jetzt sollen Sie sehen, Schullehrer, daß Sie nicht umsonst mit uns und dem Dorf brave Freundschaft gehalten haben!“

„Ich danke für den guten Willen,“ erwiderte Fischer und bot den Männern die Hand, die sie alle mit einem Male drücken wollten, „es wird aber nicht viel helfen. Wenn Sie mir was thun wollen, so helfen Sie mir zu einem Unterkommen für meine Frau, wenn ich bis dahin noch kein anderes Brot haben sollte.“

„Da bin ich da,“ fiel der Wirth ein, „haben Sie unser Sündenpfuhl, dem Pfarrer zur Lorte, wieder ehrlich gemacht, so will ich's auch vergelten. Die Leute da werden aber schon was Anderes ausrichten.“

„Das denk ich!“ sagte der Schulze.

„Und da sollte sonst gleich was Anderes drein schlagen!“ murzte der Schmidt.

Fischer ging heim zu seinem harrenden Weibe. Er hatte, trotz der Ueberzeugung, daß die drei Männer der Schulcommission nichts für ihn ausrichten würden, einen Trost und eine Ruhe in der Brust, von denen er sich selbst keine Rechenschaft geben konnte.

Die drei Bauern aber blieben noch zusammen bis die übrigen Gäste sich einfanden und da gab es Beratungen und Debatten bis an den späten Abend. —

Und zu Hause feierte Fischer den heiligen Abend bei einem Sechserlichte am Bette seiner kranken Frau. Er hatte ihr als Möglichkeit die Aussicht gestellt, daß er die Schulstelle aufgeben würde,

hatte ihr aber auch zugleich von einer Menge anderer Hoffnungen geredet, wie sie der Augenblick ihm in den Mund gegeben. Er hatte von Ausichten gesprochen, die freilich nur in seinem Kopfe vorhanden waren, aber je mehr er sich bemühte seinem Weibe sonnenklar zu beweisen, daß ihm eine so erbärmliche Stellung wie die gegenwärtige überall offen stehe, daß er, mit seinen Kenntnissen, um eine bessere nicht verlegen sein werde, und daß es eigentlich ein Glück für ihn sei, wenn er den ärgerlichen undankbaren Posten eines Schulmeisters mit 50 Thalern Gehalt los werde, um so mehr wurde er selbst voll Muth und Zuversicht und sprach endlich mit einer so innern Ueberzeugung, daß aus dem Gesichte seiner Lene sich mehr und mehr Sorge und Aengstlichkeit verloren, daß sie zuletzt meinte, er habe doch eigentlich Recht, wenn sie sich nur noch durchgeschlagen hätten, bis ihre Niederkunft vorüber sei, dann brauchten sie ja nur nach ihrer Vaterstadt zu ziehen — sie Nähe wieder und er gebe Privatstunden, da ständen sie noch immer besser als hier und hätten nicht all den Aerger. Und Fischer erzählte nun, wie lieb ihn das ganze Dorf habe und wie sich die vier Leute in der Schenke eben gegen ihn ausgesprochen — um Unterhaltmittel für die nächste Zeit sei er deshalb nicht besorgt, das Neujahrssingen sei auch vor der Thür und das werde ihm gerade jetzt sicherlich etwas Erleckerliches einbringen — und oben im Himmel throne ja der alte Gott noch! Und so sprachen sie weiter, überlegten und erwogen für die Zukunft — das Sechserlicht brannte trübe, aber sie sahen es nicht, ihre Augen hingen an dem leuchtenden Weihnachtsbaume, den ihnen Gott selber in ihrem Lebensdunkel aufgerichtet und glänzend behangen hatte, mit Liebe, Vertrauen und fröhlicher Hoffnung.

Am ersten Feiertage früh schickten die Bauern Kuchen, Tabak, Zucker und Kaffee die Menge und Mancher auch ein Stück Geld. Fischer versah seinen Dienst in der Kirche und ließ sich von dem höhnischen Blicke des Pfarrers nicht irre machen. Den dritten Feiertag wanderten die drei Männer der Schulcommission nach der Stadt um sich bei einem Schreiber eine Eingabe machen zu lassen. Der größte Theil der Hausväter im Dorfe hatte versprochen zu unterschreiben. Fischer ließ es geschehen, er betrachtete es als eine Rechtfertigung gegen seine bisherigen Vorgesetzten. Den Tag darauf lag das Schreiben zur Unterzeichnung in der Schenke aus, wurde mehr als zwanzigmal vorgelesen, begutachtet und belobt, denn der Schullehrer und der Pfarrer waren Beide darin ins rechte Licht gesetzt, und trotz der Meinung des Schmidt's, daß das Ding noch nicht derb genug zuschlage, und daß auch die Schwarzen-Christel nicht hätte fehlen sollen, mit Unterschriften bedeckt. Wer nicht schreiben konnte machte seine drei Kreuze und der Schulze attestirte die Eigenhändigkeit dabei. Schon am folgenden Morgen ging der dicke Brief an den Superintendenten ab.

Lene hatte sich wieder erholt und Fischer, der durchaus an keinen Erfolg der Bemühungen Seitens der Bauern glaubte, beschloß mit Beginn des neuen Jahres sich nach anderem Brode umzusehen. Er wollte zuerst nach der Stadt, zu einigen früheren Gönnern seines Vaters, hohen Beamten, und die hoffte er am Neujahrstage selbst am Besten sprechen zu können. Das Neujahrssingen begann er deshalb schon am Sylvester-Nachmittag und machte wie gewöhnlich den Anfang beim Pfarrer, diesmal unter Zusammenlauf des halben Dorfes. Aber die Jungen hatten schon zum dritten Male ihr „Hallelujah“ mit immer stärkerer Kraft gesungen und am Fenster des Pfarrhauses hatte sich noch Niemand blicken lassen. Es schien wie ausgestorben. Da zog der Schullehrer mit seinem Chore unter lautem Pfeifen und „ho ho!“ der Begleitung ab, vergebens suchte er zu beschwichtigen. Erst als beim Schulzen der Gesang von Neuem begann, schwieg der Spektakel.

Fischer hatte sich nicht verrechnet, das Singen brachte ihm fast noch mehr ein als das Jahr vorher. Nur bei den Wenigen die zu des Pfarrers Anhang gehörten, blieben wie auf Verabredung Fenster und Thür fest verschlossen und es bedurfte des Schulzen ganzer Autorität, sowie des Lehrers beruhigender Worte, um die begleitenden Bauernsöhne und Knechte von thätlichen Demonstrationen abzuhalten.

(Schluß folgt.)

## Siegesnachrichten

von der kaiserlich-russischen Armee.

(Kronstadt, 7. August.) Soeben 7 Uhr Abends ist ein vollkommen glaubwürdiger Augenzeuge, welcher gestern Abend um 9 Uhr von Hermannstadt abgegangen ist, vom Kriegsschauplatz hier angekommen und bringt die erfreuliche Meldung, daß Hermannstadt von den Insurgenten wieder befreit ist.

Sonntag den 5. August ist der Insurgentenführer Bem mit seinen Truppen 9 bis 10,000 Mann stark gegen 1 Uhr bei Großscheuern eingetroffen. Der kaiserlich-russische General in Hermannstadt, welcher von dem Anrücken des Feindes früher Kunde erhielt, hatte den Tag vorher die in Hermannstadt gewesenen feindlichen Gefangenen unter starker Bedeckung über den Rothenthurm in die Wallachei abgesendet und rückte nun denselben entgegen und vor der Stadt bei dem Retrenchement entspann sich das Gefecht mit Kanonen. Die Insurgenten waren noch besonders an Kavallerie der Hermannstädter Besatzung sehr stark überlegen, und da hierdurch eine Umgehung der kaiserlich-russischen Truppen zu befürchten gewesen ist, so rückten dieselben bis gegen Talmatsch fechtend zurück, worauf die Insurgenten am 5. August Nachmittags 5 Uhr in Hermannstadt einrückten und sich ein Theil von ihnen auf dem Plage und der größere bei dem Retrenchement lagerte.

Den 6. früh ist das Gros der Armee Sr. Excellenz des Herreu Obergeneralen von Lüders nach einem äußerst großen und angestregten Marsche bei Großscheuern angekommen, wo die Insurgenten bereits in Schlachordnung aufgestellt waren. Nachdem der Herr Obergeneral von Lüders seine Batterien und Kolonnen in Schlachordnung aufgestellt hatte, gab er das Zeichen zum Angriff und die russischen Geschütze fingen an zu donnern und die kaiserlich-russischen Truppen stürmten auf die Insurgenten ein, und trieben sie in die wildeste Flucht. 14 Kanonen nahmen die russischen Truppen den Insurgenten ab und über 1000 Mann wurden gefangen genommen. 3 bis 400 Insurgenten sind todt auf dem Schlachtfelde bei Großscheuern geblieben. Montag den 6. August um 12 Uhr Mittags rückten die kaiserlich-russischen Truppen in Hermannstadt ein.

Bem und der Rest seiner Armee sind durch Hermannstadt gegen Neusmarkt zu geflohen. Eine reitende russische Artilleriebatterie verfolgte den Feind und hat durch ihr wirksames Feuer den Kolonnen der Insurgenten noch vielen Schaden zugefügt. Die russischen Truppen konnten nicht zur Verfolgung des Feindes verwendet werden, denn sie waren durch den äußerst großen und beschwerlichen Marsch und die Anstrengung des Tages zu sehr erschöpft, um erfolgreich zu wirken.

Hermannstadt hat glücklicherweise weil den Insurgenten keine Zeit gelassen wurde um zu schaden, wenig gelitten.

Ein officieller Bericht mit den genauen Details wird später folgen.

## Neuestes.

Die heute angekommene Wiener Post hat nur wenige Zeitungen gebracht. Das Hauptquartier des Fürsten Paskeiwitsch befand sich am 21. Juli in Azod. Die Ungarn unter Deseffy 20 Escadronen und 20 bis 30 Kanonen griffen in Szagyien eine Uhlanendivision an und brachten sie zum weichen, jedoch General Tokstol kam derselben zur Hülfe und es entspann sich ein heftiger Kampf dem auch der Fürst von Warschau beiwohnte, und die Ungarn wurden zum weichen gebracht. — Feldzeugmeister Baron Haynau ist Privatberichten zufolge am 21. Juli mit bedeutenden Heeresmassen von Pesth nach Szegedin aufgebrochen um der Kossuth'schen Regierung einen Besuch zu machen. Die Judengemeinden von Pesth und Altosen haben als Strafe für ihren Revolutionseifer eine große Anzahl an Monturs- und sonstigen Ausrüstungsstücken unentgeltlich zu liefern. Näheres in der morgigen Zeitung.

Dieses Beib  
Kronstadt.  
erscheint vorl  
periodischen  
men.

No. 29

ü b

In Fo  
Bem mit d  
nach M.-V a  
punkt zu ver  
aufgefangene  
von 4000  
Kemény

Selbe  
eintreffen. U  
Obergeneral  
Erdely-S  
traf die Mel  
lieutenants v  
ohne Kampf  
17 Kanonen  
marschirt sei.

Es war  
mény's Hilfe  
welcher zur  
12 Kanonen  
ihn, wo mög  
werfen.

Bem  
daß es unmög  
eiteln. Der  
gestrengten M  
saken zur Ver  
in Media sch  
sprengten; de  
nach Markt  
Stolzenburger  
lieutenant v.  
Stolzenburger  
Uebermacht au  
Straßenkampfe  
zum Rückzug  
Uhr Morgens  
Großscheue  
geln bereits in

Um halt  
auf Treffendist  
gann. Der  
Mann Kavalle  
seiner Streitt  
zur Verfolgung  
verwendet. B  
der Feind zue  
hen, welches j  
mungen, nebst  
ein Schwanken  
der commandir  
trum nebst 3  
Uhlanen seiner  
der dortigen  
fen, das bra  
großer Tapferk  
in der größten  
die über den  
halt wendete

10